

**Statuten  
des Gewerbevereins  
Bubikon-Wolfhausen**

---

Gegründet 1945



## **Statuten des Gewerbevereins Bubikon-Wolfhausen**

### **1. Name und Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen Gewerbeverein Bubikon-Wolfhausen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- Art. 2 Der Gewerbeverein Bubikon-Wolfhausen ist Mitglied des Gewerbeverbandes des Bezirkes Hinwil, des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich sowie des Schweizerischen Gewerbeverbandes.
- Art. 3 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Detailhandels zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht. Er fördert die Interessen und unterstützt die Bestrebungen der Gewerbeverbände des Bezirkes Hinwil, des Kantons Zürich und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

### **2. Mitgliedschaft**

- Art. 4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbstständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäftssitz, eine Geschäftsniederlassung oder den Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Bubikon-Wolfhausen haben. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Passivmitglieder werden ehemalige Aktivmitglieder, die kein eigenes Geschäft mehr führen, sich aber wegen ihrer ehemaligen beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen. Sie zahlen die Hälfte des ordentlichen Beitrages.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

- Art. 5 Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand überprüft die Eintrittsgesuche. Neumitglieder werden durch die nächste Generalversammlung definitiv aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- Art. 6 Stimmberechtigt sind nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Passivmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil. Familienunternehmen mit mehreren Geschäftstellen haben nur dann je ein Stimmrecht, wenn die Geschäftstellen je einzeln als Mitglieder in den Verein aufgenommen sind.
- Art. 7 Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Geschäftsaufgabe, Konkurs, Wegzug aus der Gemeinde, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs an den Präsidenten erklärt werden.

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die erwiesenermassen den Interessen oder Beschlüssen zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögens.

### **3. Organisation und Verwaltung**

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

#### **3.1. Die Generalversammlung**

Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angaben der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 10 Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens 10 Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall hat sie innert 30 Tagen stattzufinden.

Art. 11 Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Abnahme des Jahresberichts
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
6. Wahl der Rechnungsrevisoren
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. Genehmigung von Reglementen und Verordnungen
10. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
11. Änderungen der Statuten
12. Auflösung des Vereins
13. Verschiedenes

- Art. 12 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 22 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 13 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen

### **3.2. Der Vorstand**

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie 6 bis 10 Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier.
- Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder zur Mitarbeit beziehen.
- Art. 15 Die ordentliche Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand wird jährlich zur Hälfte gewählt, und zwar in der ungeraden Jahren der Präsident und zwei bis vier Mitglieder, in den geraden Jahren vier bis sechs Mitglieder.
- Bei Neuwahlen während der Amtszeit erfolgt die Neuwahl lediglich für den Rest der Amtszeit.
- Art. 16 Der Präsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 17 Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung des Jahresprogramm
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung von Kommissionen
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern zur Genehmigung anlässlich der Generalversammlung
8. Erlass von Reglementen und Vorschriften

Der Präsident hat mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern Kollektivunterschrift.

### **3.3. Die Rechnungsrevisoren**

Art. 18 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann (Amtsdauer 2 Jahre). Nach jeder Amtsdauer scheidet der amtsältere Revisor aus und darf frühestens nach zwei Jahren wiedergewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

## **4. Finanzen**

Art. 19 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Für einmalige Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis Fr. 2'000.00 selbstständig beschliessen.

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **5. Schlussbestimmung**

- Art. 21 Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit anlässlich der Generalversammlung der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 22 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Bubikon-Wolfhausen zufallen soll.

Bubikon-Wolfhausen, 12. April 1991

Im Namen des Gewerbevereins Bubikon-Wolfhausen